

Amt: Finanzverwaltung
Az.: 022.31; 787.15

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 11.02.2021

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Sachverhalt/Begründung:

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wurde letztmals in der Sitzung des Gemeinderates am 17.03.2011 geändert. Im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplans 2021 wurde beschlossen, den Besteuerungssatz für das Bereithalten eines Spielgeräts mit Gewinnmöglichkeit von 20 % auf 25 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse anzuheben.

Im Gemeindegebiet sind aktuell insgesamt 6 Geräte mit Gewinnspielmöglichkeit aufgestellt. Diese werden an drei unterschiedlichen Örtlichkeiten betrieben.

Durch die Änderung des Steuersatzes ist mit Mehrerträgen in Höhe von rund 12.500,00 € im Haushaltsjahr 2021 zu rechnen, sofern eine Öffnung der Örtlichkeiten wieder ab März möglich ist.

Daneben soll die Satzung an die derzeit gültigen gesetzlichen Grundlagen sowie die aktuelle Mustersatzung des Gemeindetags angepasst werden. Diese Änderungen haben jedoch vorwiegend redaktionellen Charakter.

Folgende Änderungen sind insgesamt vorgesehen:

§ 3 Abs. 1 Steuerbefreiungen

Künftig werden neben den in Nummer 1 bis 3 genannten Geräten die in Nummer 4 und 5 genannten Geräte Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte, sowie Internet-PCs steuerfrei.

In 2020 wurden im Gemeindegebiet zeitweise 2 Dart-Spielgeräte betrieben, welche aufgrund dieser Änderung künftig nicht mehr vergnügungssteuerpflichtig sind.

§ 4 Steuerschuldner

Künftig ist der Aufsteller der Geräte Steuerschuldner, der Besitzer des für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Raumes haftet nicht mehr für die Entrichtung der Steuer.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Es wird im Abs. 1 neu aufgenommen, dass die Bemessungsgrundlage der Steuer der Kalendermonat ist.

In Abs. 2 Nr. 1 wird ergänzt, dass bei der Verwendung von Chips und dergleichen, der maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen ist.

§ 7 Steuersatz

In Abs. 1 Nr. 1 wird der Steuersatz von 20 % auf 25 % geändert.

Der bisherige Verweis auf § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung wird durch den Verweis auf § 40 des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) ersetzt.

§ 10 Steuererklärung:

Abs. 3 wird neu aufgenommen. Dieser Absatz legt fest, dass bei Ende der Steuerpflicht vor Ende des Kalendervierteljahres, spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht die Steuererklärung der Gemeinde vorzulegen ist. Diese Frist ist analog zur Regelung über die vierteljährlich abzugebende Steuererklärung.

Die Änderungssatzung ist in **Anlage 1** beigefügt. Änderungen sind hierin rot markiert.

Die Verwaltung schlägt vor, die Änderung der Satzung zum 01.03.2021 in Kraft treten zu lassen, da aufgrund der aktuell coronabedingten Schließungen der Aufstellörtlichkeiten nicht mit einer früheren Öffnung zu rechnen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung des Steuersatzes von 20% auf 25 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse ist mit Mehrerträgen in Höhe von rund 12.500,00 € zu rechnen. Damit werden voraussichtlich 72.500,00 € an Vergnügungssteuer im Haushaltsjahr 2021 vereinnahmt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat legt den Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Vergnügungssteuersatzung auf 25 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse fest.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der **Anlage 1** beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung).

Aufgestellt:

Dußlingen, 28.01.2021



Rotenhagen



Klein



Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

S a t z u n g
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen am 11.02.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 3 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.03.2011 wird wie folgt geändert:

(1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs)

§ 4 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.03.2011 wird wie folgt geändert:

„Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.“

§ 6 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.03.2011 wird wie folgt geändert:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Rohrentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.03.2011 wird wie folgt geändert:

(1) Der Steuersatz beträgt für ~~jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für~~ das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **25 Prozent** der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von **§ 40 LGLüG:** 150,00 €
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 75,00 €

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von **§ 40 LGLüG:** 100,00 €
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 50,00 €

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat anteilig nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers: Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder einer Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 9 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.03.2011 wird wie folgt geändert:

(1) Die Aufstellung und **jede Veränderung, insbesondere die** Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der **unmittelbare** Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstück. In der Anzeige ist der

Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Gemeinde Dußlingen ist berechtigt, die Aufstellungsorte der in § 2 Abs. 1 genannten Geräte zu überprüfen.

§ 10 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.03.2011 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Dußlingen bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach **Kalendermonat je** Spielgerät mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zulegen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetags des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) **Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeidne Dußlingen vorzulegen.**

§ 11 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.03.2011 wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 8 **Abs. 2 Satz 1 Nr. 2** KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 **und 2** und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Meldepflichten nach Abs. 1 erhebt die Gemeinde **Dußlingen** für jeden angefangenen Kalendermonat der Säumnis einen Zuschlag von 1 Prozent der nachgeforderten Steuern.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) tritt zum 01.03.2021 in Kraft.

Dußlingen, 12.02.2021

Thomas Hölsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.